

BGer 1B_47/2023 vom 26. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_47_2023

FR: TF 1B_47/2023 du 26 janvier 2023

IT: TF 1B_47/2023 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft, Untersuchungsamt Gossau, führt ein Strafverfahren gegen B._____ und C._____. Am 3. Mai 2022 verhängte das Untersuchungsamt Gossau unter anderem eine Grundbuchsperrung über das im Eigentum der A._____ AG stehende Grundstück Nr. 82 in Brunnadern. Die entsprechende Verfügung wurde B._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2022 eröffnet. Am 29. August 2022 erhob B._____ Beschwerde gegen die Grundbuchsperrung. Er erklärte, dass er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat der A._____ AG Beschwerde erhebe, womit die Anklagekammer des Kantons St. Gallen die Eingabe als Beschwerde der A._____ AG behandelte. Mit Entscheid vom 30. November 2022 wies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen die Beschwerde ab.

E. 2

Die A._____ AG führt mit Eingabe vom 20. Januar 2023 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3.3

Nach den Angaben der Beschwerdeführerin ist ihr der angefochtene Entscheid am 5. Dezember 2022 zugestellt und damit eröffnet worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 6. Dezember 2022 zu laufen und endete am 4. Januar 2023. Die am 20. Januar 2023 der Post übergebene Beschwerde ist daher nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist aufgegeben worden.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin ist zwar der Auffassung, es gelte der Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG , wonach gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still stehen. Diese Vorschrift gilt indessen gemäss Art. 46 Abs. 2 BGG in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen nicht. Beschlagnahmen bzw. Grundbuchsperrungen sind vorsorgliche Massnahmen im Sinn dieser Bestimmung (BGE 135 I 257 E. 1.5, 138 IV 186

E. 1.2), weshalb der Fristenstillstand nicht zur Anwendung kommt. Demzufolge ist die am 20. Januar 2023 der Post übergebene Beschwerde verspätet eingereicht worden.

E. 4

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.